

Haushaltssatzung

der Stadt Bamberg für das

Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	219.662.500 €
--------------------------------------	---------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	48.793.500 €.
--------------------------------------	---------------

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des „Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg“ wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	33.013.000 €
---------------------	--------------

und in den Aufwendungen mit	34.011.000 €
-----------------------------	--------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.613.000 €.
--------------------------------------	---------------

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.192.600 €
---------------------	-------------

und in den Aufwendungen mit	2.493.000 €
-----------------------------	-------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	300.400 €.
--------------------------------------	------------

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 17.625.000 € festgesetzt. Davon entfallen
 - a) auf den Kernhaushalt 2.793.000 € und
 - b) auf den Bereich Konversion 14.832.000 €.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen des Wirtschaftsplanes (Vermögensplan) des „Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg“ wird auf 8.236.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 21.677.512 € festgesetzt. Davon entfallen
 - a) auf den Kernhaushalt 16.259.176 € und
 - b) auf den Bereich Konversion 5.418.336 €.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des „Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg“ wird auf 10.095.000 € festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" werden nicht festgesetzt.

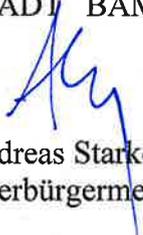
§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 36.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des „Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg“ wird auf 5.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Bamberg, 11. April 2017
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister



Hebesätze der Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Satzung vom 18.12.2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 280 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 425 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Die nach Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2, 88 Abs. 5, 110 Satz 2 und 117 Abs. 1 Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen im § 2 Abs. 1 und 2 sowie im § 3 Abs. 1 und 2 der vorstehenden Haushaltssatzung sind von der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, als Rechtsaufsichtsbehörde am 10.04.2017, Nr. 12-1512.01 k-2/17 unter folgenden Auflagen (für den Haushalt der Stadt Bamberg) erteilt worden:

1. Etwaige über- oder außerplanmäßige Einnahmen sowie Ausgabeminderungen, die sich möglicherweise im Vollzug der Haushaltssatzung ergeben, sind vorrangig zur Finanzierung der nach dem Haushaltsplan vorgesehenen Investitionen zu verwenden und verdrängen insoweit die nach Art. 62 Abs. 3 GO nachrangige Kreditfinanzierung.
2. Beim Haushaltsvollzug während des Jahres ist strikt darauf zu achten, dass der eingeschlagene Konsolidierungskurs nicht verlassen, sondern konsequent fortgesetzt wird. Insoweit ist auch das Konsolidierungskonzept der Stadt Bamberg, das den Weg zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit weisen soll, fortzuschreiben. Die in der Fortschreibung 2017 gemachten Vorschläge sind umzusetzen.
3. Zusätzliche freiwillige Leistungen dürfen nicht veranschlagt werden.